



Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung eines Pfandleihgewerbes

(z.B. Einzelunternehmen, GbR, OHG oder KG)

Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sind bei der Gewerbeanmeldung die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen, welche nicht älter als **3 Monate** sein dürfen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten 6 Monate vor der Anmeldung sind die Unterlagen vom vorigen Wohnsitz zu bringen.

1. Führungszeugnis

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen.

(Beleg-Art „0“ **Verwendungszweck: Antrag auf Erteilung Pfandleiherlaubnis**)

Zur Anmeldung des Gaststättengewerbes reicht vorerst ein Nachweis bzw. eine Quittung über die Beantragung des Zeugnisses aus.

2. Gewerbezentralregisterauszug

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen **sowie** auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (**sofern diese bereits gewerblich tätig war / ist**).

(Beleg-Art „0“ **Verwendungszweck: Antrag auf Erteilung Pfandleiherlaubnis**)

Die Bescheinigungen zu 1. und 2. sind im Original für folgende Behörde bestimmt:

Landeshauptstadt Wiesbaden

Ordnungsamt -310310-

Alcide-de-Gasperi-Straße 1, 65197 Wiesbaden

3. Auszug aus dem vom Insolvenzgericht zu führenden Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung

Beantragung beim zuständigen Amtsgericht des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen.

4. Auszug aus dem ab dem 01.01.2013 zu führenden Verzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung beim zentralen Vollstreckungsgericht

Beantragung **online** beim zuständigen Amtsgericht (Wiesbaden-Hünfeld) von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen (siehe nächste Seite)

5. Bescheinigung in Steuersachen

Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen **sowie** auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (**sofern diese bereits gewerblich tätig war / ist**).

Hinweise zu dem Auszug aus dem zentralen Vollstreckungsgericht (Ziffer 5)

Bis zum 31. Dezember 2012 wurde das Verzeichnis nach § 882b Zivilprozessordnung (Schuldnerverzeichnis) bei dem zuständigen Amtsgericht des Wohnortes geführt. Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis bis zum 31.12.2012 können daher weiterhin nur über das jeweils örtlich zuständige Vollstreckungsgericht ermittelt werden.

Ab dem 01.01.2013 vorzunehmende Neueintragungen werden dagegen über das zentrale Vollstreckungsgericht erfasst und können hier abgerufen werden.

Während der Übergangszeit ist eine vollständige Information über die Kreditwürdigkeit einer Person daher nur aus der Zusammenschau der Schuldnerverzeichnisse alter und neuer Prägung zu erlangen.

Die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis erfolgt ausschließlich über das Internet:

Die Einsicht nehmende Person muss sich zunächst beim Bundesportal registrieren lassen. Sie erhält dann per Briefpost eine PIN, mit der sie ihre Abfrage starten kann.

Um sich zu registrieren und die Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht zu erhalten, ist wie folgt vorzugehen:

Sie müssen sich zunächst auf der Internetseite des Vollstreckungsportals (www.vollstreckungsportal.de) registrieren. Dort klicken Sie auf den Button „Registrierung Auskunft“ und füllen die dort geforderten Daten aus. Sie erhalten anschließend per Briefpost eine PIN. Mit dieser PIN gehen Sie erneut auf die Internetseite des Vollstreckungsportals und können dann nach erfolgter Anmeldung die gewünschte Auskunft erhalten. Das Ergebnis der Auskunft drucken Sie dann aus und fügen dies Ihrem Antrag/Anmeldung bei.

Bitte beachten Sie, dass auch diese Auskunft bei der Antragstellung / Anmeldung nicht älter als 3 Monate sein darf.

Hinweis

Sofern im Gesetz eine Entscheidungsfrist bzw. Genehmigungsfiktion festgeschrieben wurde, so beginnt diese erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem Ihr Antrag mit **allen erforderlichen Unterlagen** bei uns eingegangen ist, also auch mit der Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht.

Bei Rückfragen:

Tel.: 0611 31-2546

Tel.: 0611 31-4452

Fax: 0611 31-3919

E-Mail: ordnungs-und-gewerbebehoerde@wiesbaden.de